

# Stipendiengesuch Musikschule

(gemäss Stipendienreglement für Schülerinnen und Schüler von Musikschulen der Einwohnergemeinde Frutigen vom 22. September 2016)

## Bewerber/in (Schüler/in)

Name \_\_\_\_\_ Vorname \_\_\_\_\_

Adresse \_\_\_\_\_ PLZ / Ort \_\_\_\_\_

Geburtsdatum \_\_\_\_\_ Instrument \_\_\_\_\_

## Eltern / Erziehungsberechtigte (sofern gemeinsames Sorgerecht: beide Elternteile)

Vater

Mutter

(bei Adressangaben, etc.  
nur wenn abweichend zum Vater)

Name / Vorname \_\_\_\_\_

Adresse \_\_\_\_\_

PLZ / Ort \_\_\_\_\_

Telefonnummer \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

(Erklärungen siehe Seite 2)

massgebendes Einkommen \_\_\_\_\_

(nur wenn getrennte Veranlagung)

steuerbares Vermögen \_\_\_\_\_

Liegenschaftsbesitz       ja       nein       ja       nein

Anzahl Kinder im Haushalt    1 Kind    2 Kinder    3 Kinder    4 oder mehr Kinder

## Bemerkungen

---



---



---



---

Unterschrift auf der Rückseite nicht vergessen

### Zustimmungserklärung und Unterschrift

Die Unterzeichnenden erteilen mit der Einreichung des Stipendiengesuches gleichzeitig die Einwilligung zur Auskunftserteilung durch die Steuerbehörden (gemäss Art. 153, Abs. 2. lit a, Steuergesetz, BSG 661.11).

*Sofern nur ein Elternteil das Sorgerecht des Kindes hat, sind nur dessen Angaben und Unterschriften notwendig.*

Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift Vater \_\_\_\_\_ Unterschrift Mutter \_\_\_\_\_

Das Gesuch ist einzureichen bei:

*Gemeindeverwaltung Frutigen, Sekretariat Ressort Bildung, Badgasse 1, 3714 Frutigen*

### Erklärungen zu Angaben über die Familiengrösse und zum anrechenbaren monatlichen Einkommen.

<b>Familiengrösse</b>	
<p><i>Anzahl Kinder</i> Anzahl Kinder bedeutet die Anzahl der im gleichen Haushalt lebenden Kinder (Kinder, denen gegenüber Sie unterstützungsbedürftig sind). Kinder, die nicht im gleichen Haushalt leben, werden mitgezählt, wenn die Eltern ihnen gegenüber unterstützungsbedürftig sind und sie auch tatsächlich unterstützen.</p>	<p>Anzahl Kinder: .....</p>

<b>Einkommen</b>	
<p><i>Grundsätzliches</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei Konkubinatspaaren mit gemeinsamen Kindern werden die beiden Einkommen zusammengerechnet. Bei Konkubinatspaaren ohne gemeinsame Kinder erfolgt die Zusammenrechnung erst nach fünf Jahren faktischen Zusammenlebens.</li> <li>• Bei nachweislich unregelmässigem Einkommen ist der Durchschnittswert der letzten beiden zurückliegenden Jahre massgebend.</li> </ul>	
<p><i>Nicht selbständig Erwerbende</i> Nettolohn gemäss Lohnausweis, steuerpflichtiges Ersatzeinkommen (AHV, IV)</p>	Fr.
<p><i>Selbständigerwerbende</i> Der in der Steuererklärung ausgewiesene Geschäftsgewinn (Durchschnitt der vergangenen drei Jahre)</p>	Fr.
<p>Erhaltene Unterhaltsbeiträge (Alimente)</p>	Fr.
<p><i>Vermögenseinbezug</i> 5 Prozent des Nettovermögens (Bruttovermögen abzüglich Schulden)</p>	Fr.
<p><i>Familienzulagen</i> Soweit sie nicht bereits im Nettolohn enthalten sind</p>	Fr.
<p>Nettolohn der auszubildenden Person gemäss Lohnausweis</p>	Fr.
<p><b>Gesamtes massgebendes Einkommen</b></p>	<b>Fr.</b>